



HESSISCHER LANDTAG

11. 06. 2026

Kleine Anfrage

**Kathrin Anders (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Vanessa Gronemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
und Lara Klaes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 28.04.2026**

**Umsetzung der Meldepflicht und der interdisziplinären Fallkonferenzen nach § 28
Abs. 4 und 5 PsychKHG bei der Polizei**

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragestellerinnen:

Zum 16. Dezember 2025 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (PsychKHG) in Kraft getreten. Eingeführt wurden eine umfassende Meldepflicht für psychiatrische Kliniken an die Sicherheitsbehörden (§ 28 Abs. 4 PsychKHG) sowie sogenannte interdisziplinäre Fallkonferenzen (§ 28 Abs. 5 PsychKHG). Die Polizeipräsidien wurden per Erlass seitens des Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) am 22. Dezember 2025 informiert und beauftragt, die zur Umsetzung der neuen Regelungen erforderlichen Abstimmungen vorzunehmen und Meldewege in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich festzulegen.

Die Vorbemerkung der Fragestellerinnen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt.

- Frage 1 Wie sind die Meldewege bei Meldungen gemäß § 28 Abs. 4 PsychKHG zwischen Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Polizei konkret ausgestaltet worden, deren Einrichtung per Erlass des HMdI vom 22. Dezember 2025 an die Polizeipräsidien beauftragt wurde?
- Frage 2 Welche Stellen innerhalb der Polizei sind für den Empfang, die Bewertung und die Weiterverarbeitung entsprechender Meldungen nach § 28 Abs. 4 PsychKHG zuständig?
- Frage 4 Welche Abstimmungen haben zwischen Polizei, Gesundheitsbehörden und weiteren beteiligten Stellen bezüglich der Umsetzung der Meldepflicht gemäß § 28 Abs. 4 PsychKHG stattgefunden?
- Frage 5 Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass die Meldungen nach § 28 Abs. 4 PsychKHG bei den Polizei- und Sicherheitsbehörden nicht in eine Liste beziehungsweise ein Register überführt werden?

Die Fragen 1, 2, 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zwischen den psychiatrischen Krankenhäusern und den örtlich zuständigen Polizeidienststellen wurden regionale Kommunikations- und Meldewege abgestimmt sowie feste Ansprechpersonen aus dem Gefährdungslagenmanagementsystem benannt. Die Entgegennahme und Verarbeitung von Meldungen wird durch die zuständige Polizei- oder Ordnungsbehörde und nur zum Zweck der Gefahrenabwehr nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben sichergestellt.

Ausweislich der Gesetzesbegründung ist eine Überführung der Meldungen nach § 28 Abs. 4 PsychKHG in ein eigenständiges Register oder eine generelle Registrierung psychisch erkrankter Menschen nicht vorgesehen. Eine weitergehende Nutzung oder Zusammenführung der Daten außerhalb der gesetzlichen Zwecke ist unzulässig.

- Frage 3 Welche Schulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen wurden für Polizeibedienstete im Zusammenhang mit den neuen Regelungen des PsychKHG durchgeführt oder sind geplant?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/3457, verwiesen.

Frage 6 Wer überprüft auf welcher Informationsgrundlage und in welchem zeitlichen Turnus, ob die in § 28 Abs. 4 PsychKHG genannte Bedingung – „wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass keine Fremdgefährdung mehr besteht“ – für eine vorzeitig Löschtung der Daten vorliegen?

Ob die Voraussetzungen für eine Löschtung nach § 28 Abs. 4 Satz 4 PsychKHG vorliegen, prüft die jeweils datenverarbeitende Polizei- oder Ordnungsbehörde auf Grundlage der ihr vorliegenden Erkenntnisse, zum Beispiel durch Mitteilungen der behandelnden Einrichtungen oder neue gefahrenabwehrrechtliche Erkenntnisse. Im Übrigen gelten die Speicher- und Löschtfristen.

Frage 7 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass seitens der Polizei ausreichend Personal und Zeit zur Verfügung stehen, um bei Erfordernis an einer interdisziplinären Fallkonferenz nach § 28 Abs. 5 PsychKHG teilnehmen zu können?

Die Teilnahme der Polizei an Fallkonferenzen nach § 28 Abs. 5 PsychKHG wird im Rahmen der bestehenden Strukturen sichergestellt.

Frage 8 Welche finanziellen Mittel stellt die Landesregierung zur Verfügung, um die Umsetzung interdisziplinärer Fallkonferenzen nach § 28 Abs. 5 PsychKHG sicherzustellen?

Die im Zusammenhang mit den interdisziplinären Fallkonferenzen entstehenden verwaltungsseitigen Kosten werden aus allgemeinen Haushaltsmitteln gedeckt

Frage 9 Wann und mittels welcher Methoden wird eine Evaluation der Umsetzung der PsychKHG-Änderungen im Bereich der Polizei erfolgen?

Die Umsetzung der Regelungen wird im Rahmen der internen Qualitätssicherung anhand der Berichterstattung der Polizeipräsidien ausgewertet. Eine Überprüfung des PsychKHG ist vor Ablauf der gesetzlichen Befristung zum 31. Dezember 2028 geplant.

Wiesbaden, 9. Juni 2026

Prof. Dr. Roman Poseck